

Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 17. 02. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kremitzau“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist für Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf zuständig, soweit ein Wert von jeweils 10.000,00 Euro überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung beschließt über Angelegenheiten, für die die Amtsdirektorin zuständig ist, wenn es sich um
 - a) eine Auftragsvergabe mit einem Wert über 5.000,00 Euro,
 - b) den Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages,
 - c) die Einstellung oder Entlassung von Gemeindebedienstetenhandelt.
- (4) Für jeden Ortsteil ist mit der regelmäßigen Kommunalwahl in direkter Wahl ein Ortsvorsteher zu wählen. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Ein Gemeindevertreter, der gehindert ist, an der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, hat den Hinderungsgrund unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (2) Anträge, die Gemeindevertreter in der Sitzung der Gemeindevertretung zu stellen beabsichtigen, sollen dem Bürgermeister oder der Amtsdirektorin spätestens 2 Tage vorher schriftlich mit einer Begründung zugeleitet werden. Ergänzungsanträge können während der Beratung des Beschlussgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden.
- (3) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(4) Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 7 Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Vergabe von Bauleistungen

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den "Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben" erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben, ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Kolochau	Dorfstraße 07 (Gemeindebüro)
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. 11. 2007 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig und unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Gemeinde Kremitzau, den 17. 02. 2009

Claus
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin